



## INFORMATION Nr. 1/2003

### betreffend die am 18.02.2003 in Kraft tretende „Totalrevision des Öffentlichkeitsregisterrechts“

#### 1. PGR-Novelle (LGBl Nr. 63/2003) – wichtigste Neuerungen:

Die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsregister finden sich nunmehr in Art. 944 bis 990 PGR und beinhalten einige Verordnungskompetenzen, welche zur Erlassung der Öffentlichkeitsregisterverordnung und Gebührenverordnung notwendig waren.

##### a) Angabe von Wohn- oder Geschäftsadresse:

Das PGR bzw. auch die neue Öffentlichkeitsregisterverordnung verlangt bei Eintragung von Personen nach wie vor die Angabe des **Wohnortes**. Zusätzlich verlangt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auch weiterhin die Angabe der Strassenbezeichnung samt Hausnummer, obgleich diese Daten im elektronischen Register nicht mehr ausgewiesen werden.

Neu ist die Bestimmung des Art. 945 Abs. 7 PGR, wonach Mitglieder der Verwaltung einer Verbandsperson gemäss **Art. 180a Abs. 1** wahlweise auch ihren inländischen Kanzlei- oder Berufssitz zur Eintragung bringen können.

Dies entspricht im grossen und ganzen der bisherigen Praxis und erweitert diese lediglich hinsichtlich der im Inland beruflich niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte, Treuhänder und Wirtschaftsprüfer.

- nicht umfasst von dieser neuen Regelung sind somit nach wie vor sämtliche übrigen Personen, auch wenn diese die Voraussetzungen gemäss Art. 180a Abs. 2 oder 3 PGR erfüllen sollten! Diese haben nach wie vor zwingend ihre Wohnortadresse anzugeben!

##### b) Amtliche Liquidation von Verbandspersonen bei fehlender Repräsentanz:

Die amtliche Liquidation durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist nunmehr in Art. 971 PGR geregelt und umfasst neben den bisherigen Auflösungsgründen (Einstellung des Geschäftsbetriebs; Fehlen des Art. 180a-VR; Nichtentrich-

tung öffentlicher Abgaben, landesschädigendes Verhalten) zusätzlich auch das unberechtigte Fehlen der Repräsentanz bzw. der inländischen Zustelladresse.

- in diesem Zusammenhang wird auf die anlässlich der PGR-Novelle Nr. 279/2000 geänderte Bestimmung des Art. 239 Abs. 2 PGR hingewiesen, wonach inländische Verbandspersonen, welche als Repräsentanten tätig sind, für sich eine natürliche Person als Repräsentanten im Sinne von Abs. 1 bestellen müssen. Da dieser Bestimmung bislang nur geringe Bedeutung beigemessen worden ist, weist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hiermit noch einmal ausdrücklich auf diese Verpflichtung hin und ersucht um die Einreichung der entsprechenden Anmeldungen.

### c) Erweiterung des Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfskatalogs:

Art. 980 PGR regelt die schon bislang bekannte **Beschwerde** an das Landgericht.

Art. 981 PGR sieht nunmehr neu den „**Widerspruch**“ vor, wonach gegen Aufforderungen des Amtes, eine Eintragung, Änderung oder Löschung anzumelden, schriftlich Widerspruch eingelegt werden kann. Hierauf hat das Amt eine Verfügung zu erlassen, welche mittels Beschwerde angefochten werden kann.

Art. 982 PGR sieht neu den „**Privatrechtlichen Einspruch**“ vor, welcher gegen eine noch nicht vollzogene Eintragung erhoben werden kann. In diesem Fall hat das Amt die Eintragung auszusetzen und dem Einsprecher eine angemessene Frist einzuräumen, um die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung bei Gericht zu erreichen.

Art. 983 PGR regelt den neu hinzugekommenen „**Vorsorglichen Einspruch**“. Bei Anmeldung eines privatrechtlichen Einspruchs gegen eine noch nicht angemeldete Eintragung ist dieser vorzumerken und der Gegenpartei eine entsprechende Mitteilung zu machen. Wird sodann dennoch die Anmeldung eingereicht, findet das Verfahren des privatrechtlichen Einspruchs (Art. 982 PGR) entsprechende Anwendung. Langt binnen 3 Monaten seit Einreichung des vorsorglichen Einspruchs weder eine Anmeldung noch eine gerichtlich verfügte Registersperre ein, hat das Amt dem Einsprecher eine angemessene Frist einzuräumen, um bei Gericht einen entsprechenden Entscheid zu erwirken.

### d) Hinterlegung von Statuten:

Art. 120 PGR bestimmt neu, dass im Falle einer Statutenänderung auch bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen die geänderten Statuten im vollen Wortlaut zu hinterlegen sind.

#### **e) Mindestkapital in Fremdwahrung:**

Art. 122 Abs. 1a und 6 sowie Art. 932a § 22 Abs. 1 TruG bestimmt neu die Zulassigkeit der Eintragung von Mindestkapital neben Schweizer Franken auch in EURO und US-Dollar, wobei die zahlenmassige Hohle des gesetzlich geforderten Mindestkapitals unabhangig von der gewahlten Wahrung gleich hoch bleibt (> Ausgleich allfalliger Wahrungsschwankungen).

#### **f) Zulassigkeit von Abkurzungen:**

**Liquidationszusatz** > Art. 131 PGR gestattet es neu, den Liquidationszusatz auch abgekurzt („in Liq.“ oder „i.L.“) zu fuhren.

**Gesellschaft mit beschrankter Haftung** > Art. 1025 Abs. 3 PGR erlaubt nun auch die abgekurzten Bezeichnungen „Ges.m.b.H.“ oder „GmbH“.

**Aktiengesellschaft mit veranderlichem Aktienkapital** > Art. 1027 PGR erlaubt es nunmehr, auch den Zusatz „mit veranderlichem Kapital“ zu fuhren.

#### **g) anderung von Zustandigkeiten (Sitzverlegung/(inter-)nationale Bezeichnungen/Ordnungsbussen):**

##### **Sitzverlegungen (Art. 233 und 234 PGR):**

Bei Sitzverlegung vom Ausland ins Inland wechselt die Zustandigkeit zur Erteilung der diesbezuglich notwendigen Bewilligung vom Landgericht, bei jener vom Inland ins Ausland vom Ressort Justiz zum Grundbuch- und offentlichkeitsregisteramt. Hinsichtlich der Praxis des Amtes > siehe Merkblatt Nr. 1

##### **Nationale und Internationale Bezeichnungen (Art. 1013 PGR):**

Die Genehmigungskompetenz hinsichtlich der Fuhrung nationaler und internationaler Bezeichnungen wird von der Regierungskanzlei zum Grundbuch- und offentlichkeitsregisteramt verschoben. Hinsichtlich der Praxis des Amtes > siehe Merkblatt 2

##### **Ordnungsbussen (§ 65 Abs. 3 und § 66 Abs. 2 SchIT):**

Die Kompetenz zur Verhangung von Ordnungsbussen bei Verletzung der Anmeldepflicht (§ 65) oder Offenlegungs- bzw. anderen Rechnungslegungsvorschriften (§ 66) wird vom Landgericht zum sachlich zustandigen Grundbuch- und offentlichkeitsregisteramt verschoben.

## **h) Vereinsrecht – Entfall der Anzeigepflicht:**

Analog zur Schweizer Rechtslage wird die schon bislang kaum wahrgenommene Anzeigepflicht aufgehoben.

Die Vereine haben künftig jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, sich beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt betreffend ihre mögliche Eintragungspflicht zu informieren. Von Seiten des Amtes wird jedoch kein Register betreffend nicht eingetragene oder gar „hinterlegte“ Vereine geführt.

- Dementsprechend werden auch keine Amtsbestätigungen betreffend nicht eingetragene Vereine ausgestellt!

## **i) Zweigniederlassungen (Art. 291a ff. PGR):**

Neben der Konkretisierung der Anmeldungsberechtigten in Abs. 2 erfolgt insbesondere durch die Aufhebung des Abs. 4 eine Klarstellung dahingehend, dass Zweigniederlassungen zur Eintragung einer gewissen Selbständigkeit sowie eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes bedürfen.

- demnach wird vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt künftig auch die Abgabe einer diesbezüglichen Selbständigkeitserklärung verlangt werden (Art. 104 Abs. 2 lit. b ÖRegV) > siehe Formular 1 !

## **j) Zweckbestimmung von Verbandspersonen (Verordnung vom 19.12.2000, LGBl.Nr.: 2000/281):**

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen von Sorgfaltspflichtbeauftragten nach einer eventuellen kaufmännischen Tätigkeit von Gesellschaften.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist jedoch nicht in der Lage, hiezu Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig benötigt das Amt aber ebenfalls Kenntnis von einer allfälligen kaufmännischen Tätigkeit, da die Bekanntmachungs-Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der vom Amt in Auftrag zu gebenden Publikationen auf genau diese Information abstellt. Aus diesem Grund ist das Amt gezwungen, künftig auf die Einhaltung der gegenständlichen Verordnungsbestimmung zu bestehen.

Art. 3 der Verordnung bestimmt, dass aus der Zweckbestimmung von Verbandspersonen und Treuunternehmen ausdrücklich hervorzugehen hat, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht.

- demnach wird nach einer Übergangsfrist zur Anpassung der Standardstatuten ab **1.4.2003** vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmung geachtet werden!

## **2. Öffentlichkeitsregisterverordnung (ÖRegV) - Überblick:**

Die gegenständliche an das Vorbild der Schweizer Handelsregisterverordnung (HRegV) angelehnte Verordnung enthält keine materiellen Neuerungen, sondern dient einzig dazu, die Einrichtung und Führung des Öffentlichkeitsregisters zu regeln und gemeinsame „Spielregeln“ im Verkehr mit den Kunden aufzustellen sowie als Hilfsinstrument im Umgang mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu dienen.

### **Die Verordnung gliedert sich wie folgt:**

- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 6)
- II. Öffentlichkeitsregister
  - A. Einrichtung des Öffentlichkeitsregisters (Art. 7 bis 15)
  - B. Archivierung (Art. 16 bis 21)
  - C. Bekanntmachungen (Art. 22 bis 24)
  - D. Eintragungsverfahren (Art. 25 bis 51)
  - E. Besondere Bestimmungen über die Eintragung einzelner Rechtsformen oder Rechtsverhältnisse (Art. 52 bis 113)
  - F. Amtliche Verfahren zur Auflösung und Löschung (Art. 114 bis 119)
- III. Beschwerde-, Widerspruchs- und Einspruchsverfahren (Art. 120 bis 125)
- IV. Eheliches Güterrecht (Art. 126 bis 131)
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 132 bis 133)

### **a) Ausländische öffentliche Urkunden/Apostille (Art. 37 ÖRegV):**

Diese Bestimmung stellt klar, dass öffentliche Urkunden, welche im Ausland errichtet werden, lediglich nach Anbringung einer Apostille oder Beglaubigung der ausländischen Regierung mit Überbeglaubigung durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Fürstentums Liechtenstein, vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anerkannt werden.

### **b) Eintragungspflicht (Art. 42 ff. ÖRegV):**

Es erfolgt eine Klarstellung der eintragungspflichtigen Gewerbe (Art. 43 ÖRegV), wobei die freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt, Arzt, Zahnarzt, Architekt etc. (Art. 43 Abs. 3 lit. b ÖRegV) lediglich dann zu einer Eintragungspflicht führt, sofern damit eine eintragungspflichtige Tätigkeit (z.B. Treuhandtätigkeit gem. Art. 43 Abs. 1 lit. d ÖRegV) verbunden ist.

Hinsichtlich eines Grossteils der Handelsgewerbe (Art. 43 Abs. 1 lit. a, e und h sowie Abs. 2 und 3) besteht eine Eintragungspflicht erst ab einem **Jahresumsatz von CHF 300.000,00**, wobei der Umsatz der letzten 12 Monate bzw. bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftstätigkeit der voraussichtliche Umsatz massgebend ist (Art. 43 f. Ö-RegV).

- gemäss Art. 988 PGR ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zur Ermittlung der Inhaber eintragungspflichtiger Gewerbe und Anhaltung zur Eintragung verpflichtet. Zu diesem Zweck ordnet Art. 50 Abs. 2 ÖRegV die Durchführung eines periodischen Ermittlungsverfahrens durch das Amt an.

### **c) Besondere Bestimmungen über die Eintragung einzelner Rechtsformen und Rechtsverhältnisse (Art. 52 ff. ÖRegV):**

Hier erfolgt eine nach Rechtsformen bzw. Rechtsverhältnissen gegliederte übersichtliche Darstellung von Anmeldungs- und Eintragungsinhalten, Anführung der benötigten Belege sowie Darlegung der vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu prüfenden Inhalte.

Selbstverständlich gelten darüber hinaus jedoch weiter die gesetzlich festgelegten Erfordernisse (Beibringung von Annahme- und Firmazeichnungserklärungen, Beglaubigungen etc.).

### **d) Amtliche Verfahren zur Auflösung und Löschung (Art. 114 ff. ÖRegV):**

Diese Bestimmungen regeln das detaillierte Verfahren der amtswegigen Auflösung von Verbandspersonen etc. – insbesondere für jene Fälle, in welchen keine vertretungsbefugte Ansprechperson mehr vorhanden ist. Hier genügt nunmehr eine einmalige Bekanntmachung der Aufforderung in den amtlichen Publikationsorganen, um die Frist in Gang zu setzen und das Verfahren abwickeln zu können.

Vaduz, 14.2.2003